

EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 9 und Referat 611
-Konsultation Effizienzvergleich Gas 4.RP -
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302 | 26133 Oldenburg

☎ Tel. 0441 4808-1150 | Fax 0441 4808-1199

@ Christian.Goldbach@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: Christian Goldbach

Ihre Zeichen/Nachricht:

Branchenkonsultation zum Effizienzvergleichsverfahren der Gasverteilnetzbetreiber der 4. Regulierungsperiode

27.01.2023

Hier: Stellungnahme EWE NETZ

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Online-Veranstaltung am 16.12.2022 hat die BNetzA das Konsultationsverfahren zum Effizienzvergleich der Gasverteilnetzbetreiber der 4. Regulierungsperiode (EVG4) eröffnet und bietet allen betroffenen Wirtschaftskreisen die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 27.01.2023. Im Nachgang der Konsultationsveranstaltung wurden am 21.12.2022 auf der BNetzA Homepage zunächst die im Rahmen der Online-Veranstaltung präsentierten Unterlagen der BNetzA sowie der Gutachter von frontier economics, Björnsen Beratende Ingenieure (BCE) und Prof. Dr. Müller-Kirchbauer veröffentlicht. Im Januar wurden ergänzend noch weitere Informationen u.a. zum Vergleichsparameter NLv2BK456 und zur Modellnetzanalyse nachgereicht.

Mit vorliegendem Schreiben nimmt EWE NETZ fristgerecht die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Unter Verweis auf die nachträglichen Veröffentlichungen im Januar wird EWE NETZ entsprechend der gewährten individuellen Fristverlängerung bis zum 07.02.2023 eine weitere Stellungnahme zum Themenkomplex der Modellnetzanalyse einreichen.

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE haben am 27.01.2023 eine umfassende Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum EVG4 eingereicht. Dieser Stellungnahme schließt sich EWE NETZ vollumfänglich an und macht sich diese zu eigen. Die folgenden Ausführungen zu einigen aus Sicht von EWE NETZ wesentlichen Kernthemen sind daher ergänzend zur Stellungnahme der Verbände zu verstehen.

1. Versorgungsaufgabe „Ausdehnung des Netzgebietes“

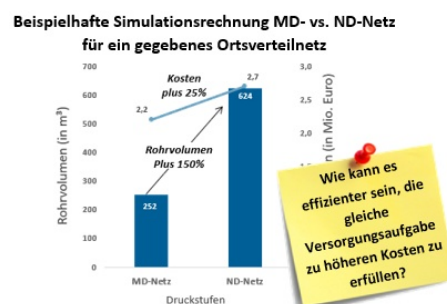
In der vorliegenden Konsultationsunterlage von frontier economics werden für die Abbildung der Versorgungsaufgabe „Ausdehnung des Netzgebietes“ die Parameter versorgte Fläche, Leitungslänge und

Rohrvolumen als Kostentreiber der Priorität 1¹ ausgewiesen. Von diesen Parametern wurde analog zum EVG3 der Parameter Rohrvolumen für das von der BNetzA favorisierte Effizienzvergleichsmodell für den EVG4 ausgewählt.

Wie in der Verbändestellungnahme in Kapitel 3.3.3 Abbildung der Versorgungsdimension „Ausdehnung des Netzgebietes“ bereits ausführlich dargelegt wird, kann der Parameter Rohrvolumen die ihm zugeordnete Aufgabe, die Kosten der Versorgungsaufgabe „Ausdehnung des Netzgebietes“ sachgerecht abzubilden, nicht erfüllen. Die auf Folie 83 der Konsultationsunterlage von frontier economics ausgeführte Schlussfolgerung, dass „Modelle mit dem Rohrvolumen als Ausdehnungsparameter die höchste Informationsgüte aufweisen“ ist aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht nicht haltbar².

Die Versorgungsaufgabe von EWE NETZ als Flächennetzbetreiber ist insbesondere durch eine große versorgte Fläche und einem hohen Zersiedelungsgrad geprägt, was den Einsatz entsprechender Leitungslängen für den Anschluss von Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzbetreiber erforderlich macht. Für die Erfüllung dieser exogenen Anforderungen an die Versorgungsaufgabe setzt EWE NETZ auf ein hochgradig kosteneffizientes Mitteldrucknetzkonzept, welches den Einsatz kleiner Leitungsquerschnitte ermöglicht. Im Ergebnis weist das Gasnetz von EWE NETZ somit notwendigerweise eine hohe Gesamtleitungslänge auf, dies jedoch mit einem vergleichsweise geringen Rohrvolumen - z.B. im Vergleich zu Niederdrucknetzen.

Im Hinblick auf die Aufgabe des Effizienzvergleichs, nämlich kosteneffizientes Handeln der Netzbetreiber auch als solches zu bewerten, muss daher durch die Parameterauswahl sichergestellt werden, dass derjenige Netzbetreiber als effizient bewertet wird, der eine Versorgungsaufgabe zu den niedrigsten Kosten erfüllt. Dieser Anforderung wird der Parameter Rohrvolumen nicht gerecht und führt, wie u.a. auch im Konsultationsbeitrag von EWE NETZ vom 16.12.2022 im Rahmen der Online-Veranstaltung auf Folie 5 dargelegt, im Hinblick auf die Abbildung der Versorgungsaufgabe „Ausdehnung des Netzgebietes“ zu einem verzerrten und nicht sachgerechten Ergebnis:



Für eine sachgerechte Abbildung der Versorgungsaufgabe „Ausdehnung des Netzgebietes“ ist es daher zwingend erforderlich die Gesamtnetzlänge über den Parameter „Leitungslänge“ (zusätzlich zum Rohrvolumen oder als Alternative zum Rohrvolumen) im Effizienzvergleichsmodell abzubilden.

¹ vgl. Konsultationsunterlage frontier economics „Effizienzvergleich Gas Verteilernetzbetreiber RP. 4“ vom 16.12.2022, Folie 25

² vgl. Stellungnahme der Verbände BDEW, VKU und GEODE vom 27.01.2023, Kapitel 3.3.3

2. Parameter „Gewichtung der Netzlänge mit dem Flächenanteil vorherrschender Bodenklassen 4,5,6 in Tiefe 0-2m (NLV2BK456)“

Im Rahmen der Konsultation wurde für die Abbildung der Versorgungsdimension „geologische Besonderheit der Versorgungsaufgabe“ der Parameter „Gewichtung der Netzlänge mit dem Flächenanteil vorherrschender Bodenklassen 4,5,6 in Tiefe 0-2m (NLV2BK456)“ vorgestellt.

Im Vergleich zum EVG3 berücksichtigt der aktuelle Parameter die Bodenklassen 4, 5 und 6 bis zu einer Tiefe von 0-2m und nicht mehr nur bis zu einer Tiefe von 0-1m. Diese Anpassung ist aus Sicht von EWE NETZ mit Blick auf die Praxis sowie den technischen Vorgaben aus den DVGW Arbeitsblättern (G459-1, G462 und G463), wonach Leitungen mindestens eine Überdeckung von 0,5–2m aufweisen müssen, nachvollziehbar und sachgerecht. So ist insbesondere gemäß den Vorgaben des Technischen Regelwerk z.B. bei HD-Leitungen > 5bar eine Überdeckung von mindestens 0,8 – 1m und bei HD-Leitungen > 16 bar von mindestens 1m vorgeschrieben; unter Einbeziehung des Leitungsquerschnitts ist in der Praxis somit eine Grabensole in einer Tiefe von 1 - 2 m absolut üblich. Des Weiteren sind z.B. Unterquerungen von Bauwerken und geographischen Gegebenheiten (Straßen, Gewässern, Mooren, anderen Infrastrukturen etc.) über eine Bodentiefe von 1m hinaus üblich und wirken sich entsprechend auf die Kosten der Leitungsverlegungen aus. Für die Kostenerklärung der Leitungsverlegung ist die Einbeziehung der Bodenklassen in einer Tiefe von 1-2m daher sinnvoll, da sich die Berechnung der Tiefbaukosten i.d.R. auf die Grabensole bezieht.

Kritisch zu bewerten ist jedoch, dass der Parameter „Gewichtung der Netzlänge mit dem Flächenanteil vorherrschender Bodenklassen 4,5,6 in Tiefe 0-2m (NLV2BK456)“ ausschließlich die anteiligen Leitungslängen für die Bodenklassen 4,5 und 6 umfasst. Die Gesamtleitungslänge bzw. die Leitungslängen in den niedrigeren Bodenklassen bleiben gänzlich unberücksichtigt. Wenngleich im Hinblick auf die Höhe der Verlegekosten sicherlich Unterschiede zwischen den Bodenklassen bestehen, so erfolgt aber auch die Verlegung in niedrigeren Bodenklassen nicht kostenlos.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur sachgerechten Abbildung der Versorgungsaufgabe „Ausdehnung des Netzgebietes“ könnte der Parameter daher dahingehend weiterentwickelt werden, dass zunächst die Gesamtleitungslänge als Basis herangezogen wird und für die Erschwernisse z.B. der Bodenklassen 4, 5 und 6 ein entsprechender Aufschlag (z.B. wie bisher anhand der Flächenanteile) erfolgt.

3. Umgang mit strukturell besonderen Netzbetreibern ohne Konzessionsvertrag

Wie in der Stellungnahme der Verbände BDEW, VKU und GEODE u.a. im Kapitel 3 ausführlich dargelegt wird, weist der Datensatz des EVG4 eine erhebliche Heterogenität im Hinblick auf die Versorgungsaufgaben der 189 Netzbetreiber auf. Mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 21a EnWG zur strukturellen Vergleichbarkeit der am Effizienzvergleich teilnehmenden Netzbetreiber sowie des

Urteils des Bundesgerichtshofs zum Effizienzvergleichsverfahren der 2. Regulierungsperiode³, sollte insbesondere die Wirkung der strukturell besonderen Netzbetreiber ohne Konzessionsvertrag (9 Netzbetreiber, die ausschließlich ein Gastransportnetz betreiben – im weiteren HD-VNB genannt) auf die Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber geprüft werden. Hierzu sind insbesondere Untersuchungen zur Verteilung der Effizienzwerte und Outputgewichte mit und ohne HD-VNB geeignet.

Im EVG3 hat die Einbeziehung der HD-VNB im Ergebnis dazu geführt, dass 3 von 5 Vergleichsparametern durch diese strukturell besonderen Netzbetreiber derart dominiert wurden, dass für die übrigen Netzbetreiber nur noch 2 Vergleichsparameter für die Abbildung ihrer Versorgungsaufgaben – insbesondere in der DEA – verblieben sind. In der Folge wurden darüber hinaus diejenigen Versorgungsaufgaben, welche durch die 3 von den HD-VNB dominierten Parameter abgebildet werden sollten, für die übrigen Netzbetreiber nicht mehr erklärt.

Ein negativer Einfluss der HD-VNB auf die Effizienzwerte der übrigen Netzbetreiber im EVG4 ist daher in jedem Fall zu vermeiden und durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Sofern Maßnahmen, wie z.B. eine alternative Parametrierung des Effizienzvergleichsmodells unter Verwendung disaggregierter Parameter, nicht zu einer Vermeidung des negativen Einflusses der HD-VNB führen, sollten weitere Maßnahmen, wie z.B. die Durchführung eines Partial-Benchmarks oder Korrekturen innerhalb der Berechnungsschritte des Effizienzvergleichs in Erwägung gezogen werden.

So könnte z.B. die Modellfindung, Ausreißeranalyse und Berechnung der Effizienzwerte zunächst ohne die HD-VNB erfolgen und anschließend unter Verwendung des gleichen Modells die Effizienzwertberechnung für die HD-VNB vorgenommen werden. Aufgrund der strukturellen Besonderheit der 9 HD-VNB erscheint darüber hinaus auch eine Lösung über den § 15 Abs. 1 ARegV („Besonderheit der Versorgungsaufgabe“) denkbar.

4. Konsultation des Gutachtens zum Effizienzvergleich der Gasverteilnetzbetreiber (4.RP)

Nach aktuellem Kenntnisstand beabsichtigt die BNetzA das finale Gutachten zum EVG4 nicht im Rahmen einer allgemeinen Branchenkonsultation zu konsultieren, sondern den Verteilnetzbetreibern im Rahmen ihrer individuellen Erlösobergrenzen-Anhörungen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

Dieses Vorgehen greift aus Sicht von EWE NETZ deutlich zu kurz und wird der (wirtschaftlichen) Bedeutung des Effizienzvergleichsverfahrens für die Verteilnetzbetreiber nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund, dass den Verteilnetzbetreibern die Erlösobergrenzen-Anhörungen aller Voraussicht nach nicht zeitgleich zugehen werden (z.B. aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten (BNetzA, LRegB)), ist zu befürchten, dass die Stellungnahmen - und damit letztendlich das Vorbringen

³ vgl. BGH, Urteil vom 12.06.2018 – EnVR 54/17

etwaiger Korrekturbedarfe - in Ermangelung einer einheitlichen Frist zeitlich auseinanderlaufen werden. Das Vorgehen beschränkt darüber hinaus den Kreis derjenigen, die zum Gutachten Stellung nehmen können, ausschließlich auf die Verteilnetzbetreiber und schließt andere interessierte Wirtschaftskreise entgegen der Vorgabe des § 12 Abs. 1 S. 2 ARegV aus.

In Anbetracht dessen sollte das Gutachten zum Effizienzvergleich der Gasverteilnetzbetreiber (4.RP) wie in den zurückliegenden Regulierungsperioden im Rahmen einer einheitlichen und öffentlichen Branchenkonsultation konsultiert werden.

Sollten Sie Fragen zu unseren Ausführungen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. ppa. Thomas Nagel

gez. i.V. Mario Gaza